

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.12.2019
Dezernat OB	Amt BOB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0371/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	14.01.2020 23.01.2020	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems

Mit Beschluss Nr. 227-007(VII)19 (A0244/19) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

ggf. unter Einbeziehung der KID, die Möglichkeiten zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems, für die Abstimmung während der Sitzungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen und dem Stadtrat Möglichkeiten zur Umsetzung vorzuschlagen, die auch namentliche Abstimmung zulässt.

Ebenso ist zu prüfen, wie die Änderung des Abstimmungssystems in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg aufgenommen werden müsste und wie die Protokollierung erfolgen müsste.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems zur Nichtigkeit aller durch den Stadtrat gefassten Beschlüsse führen würde, da eine solche Verfahrensweise gesetzlich in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen ist.

Gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA haben Abstimmungen offen zu erfolgen. Das Kriterium „offen“ verlangt zwingend die offene Stimmabgabe, von der unter keinen Voraussetzungen, auch nicht durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung abgewichen werden kann. Bei einer offenen Abstimmung soll für alle anwesenden Personen sichtbar sein, wie sich das einzelne stimmberechtigte Mitglied des Gremiums entscheidet. Vorgesehene anerkannte Abstimmungsarten sind das Handzeichen, der Zuruf, die offene Abgabe einer Stimmkarte oder das Erheben von den Sitzen.

Es ist grundsätzlich zu bezweifeln, ob die Stimmabgabe durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren „offen“ ist, da diese Abstimmung beim Akt der Abstimmung selbst nicht für alle „sichtbar“ ist. Eine verdeckte Stimmabgabe ist ein Gesetzesverstoß, der als besonders schwerer Fall zur Nichtigkeit des Beschlusses führt. Nicht zuletzt bedarf eine elektronische Abstimmung einer Rechtsgrundlage im Gesetz, die es derzeit nicht gibt.

Dr. Trümper